

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 5
11017 Berlin

E-Mail: IVa5@bmas.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Br/Ne
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. Mai 2024

Referentenentwurf mit ergänzenden Regelungen eines Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes
AZ: Va5-41630-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum Aufbau eines Betriebsstätten-Verzeichnisses für Belange der Unfallversicherung und des Arbeitsschutzes sowie weitere Anpassungen im Meldeverfahren.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich seit Jahren dafür ein, ein Auseinanderlaufen von steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu verhindern. Aus Sicht des Berufsstands der Steuerberater führen derartige Unterschiede bei Definitionen, wie jetzt in dem neuen § 18h SGB IV-E und Verfahrensweisen wie in § 9 BVV-E, zu erheblicher Bürokratie, die durch eine Vereinheitlichung einfach zu vermeiden ist.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir uns in der anliegenden Stellungnahme auf die Darstellung dieser zwei Aspekte des Gesetzes beschränken.

Für den weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin

1 Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Referentenentwurf mit ergänzenden Regelungen
eines Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-16

Telefax: 030 24 00 87-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. Mai 2024

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum Aufbau eines Betriebsstätten-Verzeichnisses für Belange der Unfallversicherung und des Arbeitsschutzes sowie weitere redaktionelle Anpassungen im Meldeverfahren. Als Bundessteuerberaterkammer begrüßen wir grundsätzlich die Einführung von gesetzlichen Definitionen. Dies trägt in hohem Maße zur Rechtssicherheit bei und kann auch langjährige gerichtliche Verfahren zur Klärung von diesbezüglichen Detailfragen vermeiden. Allerdings sollten Definitionen grundsätzlich einheitlich und dann auch rechtsgebietsübergreifend einheitlich erfolgen. Für die Anwendung in der Praxis ist das immens wichtig: Zum einen können Fehler in der Anwendung durch eine Vereinheitlichung vermieden werden und zum anderen zeigt sich immer wieder, dass fehlende Vereinheitlichungen Digitalisierungshemmnisse darstellen. So werden z. B. die Begriffe „Einkünfte“ und „Einnahmen“ im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht nicht einheitlich verwandt.

Abschließend möchten wir in dieser Vorbemerkung noch darauf hinweisen, dass es auch wünschenswert wäre, einen neuen Anlauf zu nehmen, rechtsgebietsübergreifende und einheitliche Definitionen sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers/Beschäftigten zu schaffen, wohlwissend, dass dies in der Vergangenheit zu erheblichen politischen Diskussionen geführt hat.

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu 3. – § 18h SGB IV-E Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte

In das SGB IV sollen die Begriffe des Unternehmens und der Betriebsstätte in einem neuen § 18h SGB IV legaldefiniert werden. Die bereits bestehende Definition des Beschäftigungsbetriebs in § 18i Abs. 3 SGB IV soll in § 18h Abs. 2 SGB IV-E verschoben werden. Definitionen in einer Norm zusammenzufassen wird ausdrücklich begrüßt.

Einheitliche Definitionen im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht

Auch wenn es einem Grundsatz entspricht, dass die Rechtsgebiete eigenständig sind, ist es wenig nachvollziehbar, wieso nicht auf die bereits bestehenden Definitionen des Begriffs des

Unternehmens bzw. Unternehmers in § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw. der Betriebsstätte in § 12 Abgabenordnung (AO) Bezug genommen wird.

Vereinheitlichung der Definition des Unternehmens in § 18h Abs.1 SGB IV-E und § 2 UStG

§ 2 Abs. 1 UStG definiert das Unternehmen aber auch den Unternehmer wie folgt:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,

- 1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,*
- 2 wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.*

Der Gesetzentwurf stellt allein auf § 136 SGB VII ab. Aus unserer Sicht gilt es auch hier, eine Vereinheitlichung anzustreben.

Anpassung der Definition der Betriebsstätte in § 18h Abs. 3 SGB IV- E an § 12 AO

Die Definition der Betriebsstätte des § 18h Abs. 3 SGB IV-E weicht von § 12 AO an verschiedenen Stellen ab. § 12 AO lautet wie folgt:

§ 12 Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- 1. die Stätte der Geschäftsleitung,*
- 2. Zweigniederlassungen,*
- 3. Geschäftsstellen,*
- 4. Fabrikations- oder Werkstätten,*
- 5. Warenlager,*
- 6. Ein- oder Verkaufsstellen,*

- 7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,*
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Der Begriff der Betriebsstätte wird im Steuerrecht bereits in einer Vielzahl von Paragraphen, u. a. des Einkommen-, aber auch des Umsatzsteuergesetzes, verwendet.

Leider ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen hier eigene Definitionen bzw. Abweichungen von der Begrifflichkeit in der Abgabenordnung vorgenommen wurden oder sogar aus Sicht der Unfallversicherung vorgenommen werden müssen.

Andere Begrifflichkeit für Betriebsstätte im SGB IV bzw. VII

Wir regen deshalb die Vereinheitlichung der Begriffsdefinition der Betriebsstätte an, da auch im SGB VII der Begriff der Betriebsstätte verwendet wird. Zu überdenken wäre darüber hinaus, ob nicht im SGB VII die Verwendung einer anderen Begrifflichkeit auch für die Bezeichnung des aufzubauenden Verzeichnisses besser wäre. Nicht nachvollziehbar ist, wieso nicht der Begriff der Arbeitsstätte gewählt wurde. So soll doch gerade die Arbeitsstättenverordnung der Sicherheit und dem Schutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten dienen.

II. Zu Artikel 5 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Zu 3. – § 136b SGB VII – Betriebstätten-Verzeichnis

Wie ausgeführt regen wir vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten an, den Namen des Verzeichnisses zu überdenken.

Wir gehen davon aus, dass weder die Arbeitgeber noch die Lohnabrechnenden Stellen beim Aufbau des Verzeichnisses betroffen oder zu Mitwirkung verpflichtet sind. Der Wirtschaft soll ausweislich der Ausführungen unter E.2 „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ kein

Mehraufwand entstehen. Das Verzeichnis wird allein durch die Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder sowie die Bundesarbeitsagentur mit Daten gefüllt.

III. Zu Artikel 8 – Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Zu 4. – § 9 Absatz 5 BVV

Der Gesetzentwurf streicht die bisherige in § 9 Abs. 5 BVV bestehende Pflicht des Arbeitgebers bei der Überführung schriftlicher Entgeltunterlagen mit Unterschriftserfordernis in elektronische Form, diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen. Weiter wird auch gestrichen, dass das im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ausgestellte Zertifikat dafür verwendet werden kann.

Mit dem Streichen der Signierpflicht kommt der Gesetzgeber einer Forderung der Bundessteuerberaterkammer nach. Bereits bei der Einführung der Signierpflicht war klar, dass diese keinen Mehrwert schafft.

Gestrichen wird auch die Möglichkeit, nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form die schriftlichen Entgeltunterlagen zu vernichten. Neu wird jetzt vorgesehen, dass die Originaldokumente bis zum Abschluss der Betriebsprüfung oder nach den für das Dokument geltenden weiteren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren sind.

Ob durch die Pflicht, „Originalunterlagen“ allein aus Gründen der Betriebsprüfung und der Besorgnis von Manipulationen aufzubewahren, noch praxisgerecht ist, sollte angesichts der zunehmenden Digitalisierung in den Unternehmen noch einmal kritisch hinterfragt werden.